



An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz

E-Mail: [Abteilung51@lebensministerium.at](mailto:Abteilung51@lebensministerium.at)

Dornbirn, 08. Juni 2012

Zahl BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012

### **Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) - Stellungnahme**

Aufgrund der **extrem kurzen Frist zur Stellungnahme** kann die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg nur punktuell auf einzelne Aspekte eingehen, insbesondere solche, die aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrung besonders relevant sind.

Diese Vorgangsweise ist aus unserer Sicht in keiner Weise nachvollziehbar, da kein zwingender Grund für eine solche Eile erkennbar ist, und ein so weitreichendes Gesetz jedenfalls eine gründliche Auseinandersetzung verdient hätte. Es entbehrt ja nicht einer gewissen Ironie, dass gerade bei einem legislativen Vorhaben, das die Beteiligung der Öffentlichkeit verbessern soll, nicht einmal die üblichen Fristen und Abläufe eines Konsultationsverfahrens eingehalten werden.

- DI Katharina Lins • DI Anna Pichler (Stv.)
- Jahngasse 9 • 6850 Dornbirn • T 05572 / 25108 • F 05572 / 25108-8
- [office@naturschutzanwalt.at](mailto:office@naturschutzanwalt.at) • [www.naturschutzanwalt.at](http://www.naturschutzanwalt.at)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zum Entwurf:

Z1 und 4: Die Möglichkeit, die Einzelfallprüfung entfallen zu lassen, wenn ein UVP-Antrag gestellt wird, ist u.E. durchaus sinnvoll.

Ebenso ist eine Vereinfachung bei unwesentlichen Projektsänderungen zweckmäßig, um unnötigen Verfahrensaufwand vermeiden (Z23).

Der neue § 7a führt mit dem "**Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften**" eine merkwürdige rechtliche Konstruktion ein, die bestenfalls als halbherziger Versuch einer beschränkten Parteistellung für die betroffene Öffentlichkeit gewertet werden kann. Dabei blieben zahlreiche rechtliche und formale Fragen offen, angefangen damit, dass eine "Quasi-Berufung" schwierig ist, wenn nicht einmal der gesamte Feststellungsbescheid veröffentlicht werden muss.

Zudem wären ohne Antragslegitimation im Feststellungsverfahren den Organisationen nach wie vor die Hände gebunden, falls eine Behörde gar nicht per Bescheid entscheidet.

Zu den Änderungen im Anhang 1:

Ein Abstellen der UVP-Pflicht ausschließlich auf **Schwellenwerte** ist aus unserer Sicht grundsätzlich nicht ausreichend. Bestimmte Vorhaben unterhalb eines Schwellenwerts grundsätzlich von einer UVP auszunehmen, entspricht nicht den Vorgaben der UVP-Richtlinie - dies wurde daher nicht nur von Vertretern des Naturschutzes, sondern auch der EU-Kommission schon bisher zu Recht kritisiert.

Auch bei Beibehaltung des derzeitigen Systems sind jedoch die Schwellenwerte **viel zu hoch**, insbesondere in den schutzwürdigen Gebieten.

Aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft müssten insbesondere bei Schipisten, Windkraftanlagen sowie Schutzbauten an Gewässern die Schwellenwerte wesentlich gesenkt werden.

Gerade bei solchen Vorhaben zeigt sich auch dass viele kleine Projekte keineswegs per se umweltfreundlicher sind als wenige große. Auch deshalb muss mehr auf die Sensibilität des Standortes geachtet werden als auf den Schwellenwert. Eine Beschränkung auf Mindestwerte von Einzelanlagen (wie bei den Windparks vorgesehen) ist daher nicht sinnvoll – auch hier wäre zu erwarten, dass sich viele Vorhaben an diesen neuen Werten als Obergrenze orientieren.

Sinnvoll ist jedenfalls, das "Fracking" als neuartige Fördermethode in den Anhang aufzunehmen. In dem Zusammenhang sollte jedoch auch die unterirdische Speicherung und Zwischenlagerung von Erdgas in die UVP-pflichtigen Tatbestände aufgenommen werden.

Wie bereits in unserer Stellungnahme von 2009 ausgeführt, ist es ein schwerwiegender Mangel des UVP-G, bei **Wasserkraftwerken** keinerlei niedrigeren Schwellenwerte für schutzwürdige Gebiete vorzusehen. Gerade wenn man den hohen Ausbaugrad der österreichischen Gewässer betrachtet, ist es fahrlässig, die Nutzung der letzten naturnahen Strecken auch in den sensibelsten Schutzgebieten ohne UVP zuzulassen.

Von der Schwellenwertproblematik abgesehen, scheint uns die Neuformulierung in Z 30 auch technisch nicht durchdacht: Ein "Rückstau" auf größerer Länge kommt z.B. bei Ausleitungen gar nicht vor, so dass das Kriterium der "Rückstaulänge" dort nicht zutreffen kann. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Kraftwerkstypen kann aber nicht im Sinn des Gesetzes sein, schon gar nicht sollte es zur kreativen Projektgestaltung mit dem Ziel der UVP-Vermeidung motivieren. Hier müsste jedenfalls ein sinngemäß gleiches Kriterium für Wasserausleitungen vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Katharina Lins,  
Naturschutzanwältin für Vorarlberg

Ergeht in digitaler Kopie an das Präsidium des Nationalrates